

- **Beschluss des PA vom 18.03.2020 zur digitalen mündlichen bzw. Abwandlung der vorgesehenen Prüfungsform**
- **Beschluss des PA vom 07.04.2020 zur Abwandlung der vorgesehenen Prüfungsvorleistungen**
- **Erklärung des PA vom 18.03.2020 zur Übernahme der vom Studiendekan am 17.03.2020 beschlossenen Regelung zur Fristverlängerung von Haus- oder sonstigen schriftlichen Arbeiten**

Im Zusammenhang mit dem Eilentscheid des Studiendekans zum Fristlauf von Hausarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten vom 17.03.2020 beschließt der PA Informatik folgende Ausnahmeregelungen, die bis zum Ende des verschobenen zweiten Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2019/20 (Beschluss des PA vom 18.03.2020) bzw. bis zum Ende des Sommersemesters 2020 (Beschluss des PA vom 07.04.2020) gelten:

Mündliche Prüfungen digital

Neben den Verteidigungen von Abschlussarbeiten können auch mündliche Prüfungen digital (z.B. per Videokonferenz) durchgeführt werden, sofern Prüfer*in und Prüfling schriftlich ihr Einverständnis dem Prüfungsbüro gegenüber erklärt haben. Diese Prüfungen können auch außerhalb des verschobenen Prüfungszeitraums stattfinden.

Abwandlung der vorgesehenen Prüfungsform

Eine Abwandlung der vorgesehenen Prüfungsform (z.B. Ersetzung einer schriftlichen durch eine mündliche Prüfung) wird grundsätzlich genehmigt, sofern Prüfer*innen und Prüfling schriftlich ihr Einverständnis dem Prüfungsbüro gegenüber erklärt haben.

Abwandlung der vorgesehenen Prüfungsvorleistungen

Eine entsprechende Regelung gilt auch für Prüfungsvorleistungen (z.B. Ersetzung eines Vortrags durch eine Projektarbeit), sofern Studierende ihr Einverständnis den Lehrenden gegenüber schriftlich erklärt haben.

Ferner übernimmt der PA Informatik folgende - im Wege seiner Eilzuständigkeit gemäß § 19 Absatz 3 VerfHU vom Dekan der MNF beschlossene – Regelung:

Fristverlängerung für die Abgabe von Haus-oder sonstigen schriftlichen Arbeiten

Der Fristlauf für die Abgabe von Hausarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten wird für zwei Monate ausgesetzt, um Nachteile für die Studierenden durch Schließung von Bibliotheken und PC-Pools zu vermeiden. Soweit die Wiederaufnahme des regulären Studienbetriebes später erfolgt, bleibt der Fristlauf bis zu diesem späteren Datum ausgesetzt.